

## ***Amtliche Bekanntmachung***

### **Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 15. April 2013**

---

- I. Die Anträge 1 und 13 (Abstandsvorschriften gegenüber Nichtbauzonen) des Geschäfts Nr. 2010/020 (Änderung der Nutzungsplanung; Änderungen der BZO), welche am 18. April 2011 durch den GGR an den Stadtrat zurückgewiesen wurden, werden abgeschrieben; das Geschäft ist damit erledigt.
- II. Die Motion A. Peter (AL) und M. Stauber (Grüne) betr. konstruktives Referendum wird aufgrund der Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts als erledigt abgeschrieben.
- III. Der jährliche Beitrag für den Betrieb der Geschäftsstelle des Vereins Benevol W'thur wird ab Beginn 2013 zulasten der laufenden Rechnung von Fr. 20'000.-- auf Fr. 40'000.-- erhöht.
- IV. 1. Es wird eine revidierte Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt W'thur (Finanzkontrollverordnung) gemäss Beilage erlassen. 2. Mit dem Beschluss gemäss Ziffer 1 wird die Motion M. Zeugin (GLP), N. Gugger (EVP), D. Schraft (Grüne), D. Oswald (SVP), R. Harlacher (CVP) und M. Stutz (SD) betr. Wahl der Leitung der Finanzkontrolle der Stadt W'thur umgesetzt und als erledigt abgeschrieben.
- V. Zur Vorbereitung der Neubesetzung Leitung Finanzkontrolle wird eine Spezialkommission (sFK) eingesetzt und folgende fünf Mitglieder gewählt: Ch. Baumann (SP), G. Gisler-Burri (SVP), St. Feer (FDP), D. Schraft (Grüne) und M. Zeugin (GLP). Als Präsident der sFK wird St. Feer (FDP) gewählt.
- VI. 1. Der südliche Teil des Zeughausareals (Parzellen Kat.-Nr. 7/1967 und 7/529) wird von der Zone für öffentliche Bauten in die dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung umgezont. 2. Die Gewässerabstandslinie Mattenbach wird gemäss Plan vom 25. März 2011 revidiert. 3. Die Verkehrsbaulinie Mattenbachweg wird gemäss Plan vom 25. März 2011 revidiert. 4. Der Stadtrat wird eingeladen, die Festsetzungsbeschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 3 amtlich zu publizieren und während der Rekursfrist aufzulegen sowie die Genehmigung durch die Baudirektion bzw. Volkswirtschaftsdirektion einzuholen. Die Änderungen der Nutzungsplanung treten mit der Publikation der Genehmigung in Kraft.
- VII. 1. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Liegenschaft Kat. Nr. 529, Zeughausstr., 8400 W'thur, zum Preis von Fr. 1'679.00 pro Quadratmeter, total somit Fr. 9'802'841.50, der Specogna Immobilien AG, mit Sitz in Erlenbach, Lerchenbergstr. 92, 8703 Erlenbach, zu veräussern. 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, das limitierte Vorkaufs-

recht an der Liegenschaft Kat.-Nr. 529, Zeughausstr., 8400 W'thur, zum Preise von Fr. 9'802'841.50 auszuüben, falls die Specogna Immobilien AG die Liegenschaft vor Beginn der Bauarbeiten weiterveräussert. 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, das limitierte Rückkaufsrecht an der Liegenschaft Kat.-Nr. 529, Zeughausstr., 8400 W'thur, zum Preise von Fr. 9'802'841.50 auszuüben, falls die Specogna Immobilien AG innert der Geltungsdauer der Baubewilligung mit der Bauausführung nicht beginnt. 4. Der Stadtrat wird ermächtigt, das limitierte Vorkaufsrecht an der Liegenschaft Kat.-Nr. 1967, Zeughausstr., 8400 W'thur, zum Preise von Fr. 19'499'906.00 auszuüben, falls die Specogna Immobilien AG die Liegenschaft vor Beginn der Bauarbeiten weiterveräussert. 5. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Liegenschaft Kat.-Nr. 1967, Zeughausstr., 8400 W'thur, zum Preise von Fr. 19'499'906.00 zu erwerben, falls die Specogna Immobilien AG innert der Geltungsdauer der Baubewilligung mit der Bauausführung nicht beginnt.

- VIII. Für die Neugestaltung des Knotens Schlosstalstr./Wieshofstr. wird ein Kredit von Fr. 780'000.-- (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Objekt Nr. 11'359, bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten: 1. November 2010.
- IX. Das Geschäft Nr. 2013/024 betr. Gewährung zweier Darlehen an die Biorender AG sowie Vergütung eines erhöhten ökologischen Mehrwerts wird von der Traktandenliste abgesetzt.
- X. Für die Realisierung des Projekts «Heizzentrale mit Wärmeverbund im Quartier Waser» (HHZ Waser) in W'thur, erste Ausbaustufe (Objekt 20582), wird aus dem Rahmenkredit für Energie-Contracting von Fr. 40 Mio. (Rahmenkredit Nr. 20 433; Volksentscheid vom 17. Juni 2012) ein Objektkredit von Fr. 12 Mio. (exkl. MWSt.), zu Lasten der Investitionsrechnung Stadtwerk W'thur / Energie-Contracting, bewilligt.
- XI. Das Postulat F. Landolt (SP), R. Diener (Grüne/AL) und A. Steiner (GLP) betr. neues Verkehrsregime im Norden der Altstadt wird an den Stadtrat überwiesen.
- XII. Das Postulat B. Günthard-Maier (FDP), R. Harlacher (CVP) und D. Oswald (SVP) betr. mehr Jobs, schönere Altstadt dank Autos im Parkhaus - auch im Norden! wird sofort abgelehnt und als erledigt abgeschrieben.
- XIII. Die Motion F. Landolt (SP) und R. Diener (Grüne/AL) betr. Kreditvorlage für die städtebauliche Aufwertung und die Steigerung der Aufenthaltsqualität auf dem Museumsplatz wird sofort abgelehnt und als erledigt abgeschrieben.
- XIV. Die Interpellation A. Steiner (GLP/PP), R. Diener (Grüne/AL), Ch. Ingold (EVP) und O. Seitz (SP) betr. Übergangslösung temporäre Veloabstellplätze am HB W'thur wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

### **Bürgerrechtsgeschäfte:**

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

- 1. FERIZAJ Tahir, geb. 1970, von Kosovo
- 2. KLABUNDE geb. TENEW Ralf, geb. 1969, und KLABUNDE Sandra, geb. 1972, mit Kindern Morten, geb. 2000, und Thorben, geb. 2003, von Deutschland

3. VESELJI Hana, geb. 1969, von Serbien und Montenegro, mit Kind MAHMUDI Elbasan, geb. 2004, von Mazedonien
4. MUSTAFI Fadil, geb. 1978, und MUSTAFI geb. AZIRI Silibare, geb. 1981, mit Kindern Aida, geb. 2003, Xhevrie, geb. 2007, und Vali, geb. 2009, von Mazedonien
5. JOVE geb. GALUNAN Independencia, geb. 1954, und JOVE Tobias, geb. 1948, von Philippinen

Vier Gesuche um Einbürgerung in der Stadt W'thur werden um je 1 Jahr zurückgestellt.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat  
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 18. April 2013 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>

# **Verordnung über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollverordnung)**

---

vom 15. April 2013

# Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung)

---

Gestützt auf § 140a des Gemeindegesetzes und § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung:

## I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

### § 1 Stellung

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt Winterthur. Sie unterstützt den Grossen Gemeinderat bei der Aufsicht über die Verwaltung und den Stadtrat bei seiner Dienstaufsicht.

Die Finanzkontrolle ist administrativ der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates zugeordnet. Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.

Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der Ratsleitung, der Aufsichtskommission und den Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates sowie dem Stadtrat zur Kenntnis.

### § 2 Aufsichtsbereich

Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender gesetzlicher Regelungen:

- a) die städtische Verwaltung,
- b) das Rechnungswesen des Grossen Gemeinderates, der Ombudsstelle, der Datenaufsichtsstelle, der Stadtammann- und Betriebsämter, des Friedensrichteramtes sowie der städtischen Behörden.
- c) die selbständigen und unselbständigen öffentlichrechtlichen Einrichtungen der Stadt,
- d) Organisationen und Personen ausserhalb der städtischen Verwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt,
- e) Organisationen und Personen, die gestützt auf einen Subventionsvertrag städtische Beiträge erhalten.

Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle eingerichtet ist.

Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die städtische Beiträge gestützt auf einen Subventionsvertrag erhalten, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Beiträge zuständigen Departement.

### **§ 3 Leitung**

Die Finanzkontrolle wird von einer in Revisionsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet.

Der Grosse Gemeinderat wählt die Leitung der Finanzkontrolle auf eine Amtsdauer von vier Jahren, erstmals per 1. Januar 2014.

Für die Vorbereitung einer Neubesetzung wird eine Spezialkommission des Grossen Gemeinderates eingesetzt. Der Rat wählt die Leitung der Finanzkontrolle auf Antrag der Kommission.

Bei Wiederwahlen obliegt die Antragstellung der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.

Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Personalstatuts.

Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen und beträgt in der Regel 80 bis 100 Prozent.

Die Besoldung richtet sich nach der Lohntabelle für Angestellte der Stadtverwaltung und entspricht maximal der Lohnklasse 17, einer adäquaten Erfahrungsstufe sowie dem maximalen Leistungsanteil. Sie wird im gleichen Umfang um eine Erfahrungsstufe erhöht und der Teuerung angepasst, wie die Löhne der städtischen Angestellten. Es wird keine Mitarbeitendenbeurteilung durchgeführt.

Die Besoldung und der Beschäftigungsgrad werden vom Grossen Gemeinderat gleichzeitig mit der Neuwahl bzw. Wiederwahl auf Antrag der zuständigen Kommission festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Ratsleitung vorübergehend geändert werden.

Im Übrigen gilt für das Anstellungsverhältnis das städtische Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung und vom Grossen Gemeinderat erlassene abweichende Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.

### **§ 4 Personal**

Für das Personal der Finanzkontrolle gilt das städtische Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung und vom Grossen Gemeinderat erlassene abweichende Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.

Stellenschaffungen werden im Rahmen des Voranschlags durch den Grossen Gemeinderat genehmigt.

Die Stelleneinreihung erfolgt auf Antrag der Leitung der Finanzkontrolle durch den Stadtrat.

Die Leitung der Finanzkontrolle ist Anstellungsinstanz für ihr Personal. Sie stellt ihr Personal im Rahmen des genehmigten Voranschlags und Stellenplans ein.

## **§ 5 Beizug von Sachverständigen**

Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 6 Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan**

Die Finanzkontrolle erstellt ihren jährlichen Voranschlag sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan. Der Stadtrat übernimmt diese und allfällige Nachtragskreditbegehren unverändert in den Voranschlag sowie den Aufgaben- und Finanzplan der Stadt. Der Stadtrat kann Änderungsanträge stellen.

## **§ 7 Haushaltführung**

Die Haushaltführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Finanzkontrolle verfügt im Rahmen ihres Voranschlags über die entsprechenden Ausgaben- und Vergabekompetenzen.

## **§ 8 Verrechnung der Leistungen**

Die Finanzkontrolle stellt grundsätzlich nur den selbständigen und unselbständigen öffentlichrechtlichen Einrichtungen der Stadt sowie bei Aufgaben im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b ihre Aufwendungen in Rechnung.

Die Finanzkontrolle kann interne Verrechnungen vornehmen, wenn dies für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

## **§ 9 Externe Revisionsstelle**

Die Jahresrechnung der Finanzkontrolle wird von einer externen Stelle geprüft. Zudem wird eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle beauftragt. Diese externe Stelle wird von der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates auf Antrag der Finanzkontrolle bestimmt; die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates wird darüber informiert.

## **§ 10 Geschäftsverkehr**

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Stadtrat sowie den zuständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates.

Die Ratsleitung sowie die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

## **II. Grundsätze**

### **§ 11 Inhalt der Finanzaufsicht**

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

### **§ 12 Prüfungsgrundsätze**

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieser Verordnung und nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

## **III. Aufgaben**

### **§ 13 Kernaufgaben**

Die Kernaufgaben der Finanzkontrolle sind:

- a) Prüfung der städtischen Rechnung (Jahresrechnung)
- b) Prüfung der Globalrechnungen
- c) Prüfung der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision)
- d) Prüfung der Abrechnungen von Investitionskrediten
- e) Prüfungen im Auftrag des Kantons.

Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

### **§ 14 Sonderaufgaben**

Die Finanzkontrolle hat im Rahmen der Finanzaufsicht folgende Sonderaufgaben:

- a) Prüfung der Verwendung von städtischen Beiträgen (Subventionsprüfung),
- b) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- c) Besondere Prüfungsaufträge der parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der Aufsichtskommission und der Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und der Departemente.

Die Finanzkontrolle kann Prüfungsaufträge ablehnen, wenn diese die Erfüllung der Kernaufgaben gefährden.

## **IV. Berichterstattung und Beanstandungen**

### **§ 15 Berichterstattung**

Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Den vorgesetzten Instanzen sowie der Aufsichtskommission und der zuständigen Sachkommission des Grossen Gemeinderates wird der Revisionsbericht ebenfalls zugestellt.

Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die der geprüften Stelle vorgesetzte Instanz.

Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der städtischen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der zuständigen Stelle der städtischen Verwaltung mitgeteilt.

Bei Sonderaufgaben im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b und c erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.

### **§ 16 Beanstandungen**

Mängel von geringer Bedeutung, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung behoben werden können, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben. Die geprüfte Stelle meldet den Vollzug der Finanzkontrolle schriftlich vor Ablauf dieser Frist.

Werden wesentliche Mängel festgestellt, weist die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle an, innert angemessener Frist auf dem Dienstweg schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen Massnahmen zu erteilen.

### **§ 17 Unerledigte Beanstandungen**

Werden die festgestellten Mängel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu ihrer Behebung eingeleitet oder nimmt die geprüfte Stelle bei wesentlichen Mängeln nicht innert der festgesetzten Frist Stellung, entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die anzuordnenden Massnahmen unter Orientierung der Ratsleitung und der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.

### **§ 18 Tätigkeitsbericht**

Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

## **V. Verfahren**

### **§ 19 Strafbare Handlungen**

Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies der zuständigen Departementsleitung. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Stadtrat über die von ihr entdeckten Hinweise.

### **§ 20 Laufende Verfahren**

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens stehen.

### **§ 21 Dokumentation und Datenzugriff**

Weisungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie Beschlüsse des Stadtrates, die den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

Beschlüsse und Weisungen der Departemente und Dienststellen, die den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur betreffen, sind der Finanzkontrolle verfügbar zu halten.

Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen und der öffentlichrechtlichen Einrichtungen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Prüfverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

### **§ 22 Mitwirkungspflicht**

Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt sie oder er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor, gibt ihr Einsicht in die Akten und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

### **§ 23 Anzeigepflicht**

Von der Verwaltung festgestellte Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Änderung bisherigen Rechts**

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Finanzkontrolle vom 18. April 2005 inklusive Anpassung 1 vom 27. Februar 2006.

### **§ 25 Anpassung der Verordnung über den Finanzhaushalt**

Im Anhang 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 31. Oktober 2005 wird die Produktegruppe Finanzkontrolle unter dem Departement Finanzen gestrichen und neu am Schluss der Tabelle, nach der Produktegruppe Ombuds- und Datenaufsichtsstelle aufgeführt.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt unmittelbar mit Rechtskraft des Erlassbeschlusses in Kraft.

Winterthur, 15. April 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Der Präsident: Josef Lisibach

Der Ratschreiber: Marc Bernhard